



Aldrans, 25.09.2024

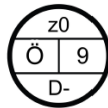
Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
AZ: D/33211/2024

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer AB Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Aldrans, vom 19.09.2024, Zahl 314ORK24-02, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Aldrans vor:

- Änderung der Zeit- und Dichtezone des Zählers Ö9 von (z-/D1) in (z0/D-)
- Teilräumliche Aufhebung eines Siedlungsentwicklungsbereichs Ö9 (z0/D-)
- Festlegung einer Landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL)
- Teilräumliche Aufhebung einer Landwirtschaftlichen Freihaltefläche
- Festlegung eines Siedlungsentwicklungsbereichs Ö9 (z0/D-)



Ö vorwiegend öffentliche Nutzung
z0 unmittelbarer Bedarf
D- keine Vorgabe der Baudichte erforderlich

Erläuterung:

Ö-09 Vorbehaltsfläche - Recyclinghof (Z0; D-)

Der Zähler S-16 aus dem ÖRK 2003 erhält den Zähler Ö-09 und umfasst den Recyclinghof Aldrans-Sistrans-Lans.

Verkehrsmäßige Erschließung: Haupterschließung durch Bestand gegeben.

Wasserversorgung: Anschluss an Bestand möglich.

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Bestand möglich.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 25.09.2024 bis einschließlich 23.10.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Aldrans zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.aldrans.at> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Aldrans ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Aldrans eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Bürgermeister:
Alexander Nairz

angeschlagen am: 25.09.2024
abgenommen am: 24.10.2024